

Verankerung zertifizierte Waffenschrank Widerstandsgrad 0 oder 1 nach Norm DIN EN 1143-1: derzeit in Sachsen waffenrechtlich nur im Einzelfall auf konkrete Anordnung der Unteren Waffenbehörde

Sehr geehrte Schützenbrüder und Weidgenossen,

nachfolgend aus aktuellen Anlass des Agierens mindestens zweier sächsischer Unterer Waffenbehörden gegenüber Schützen und Jägern mit Androhung des Entzugs Jagdschein und WBK bei festgestellter Nichtverankerung nach DIN EN 1143-1 zertifizierter Waffenschränke Widerstandsgrad 0 oder 1 die heutige (16.10.2024) E-Mail des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI), Referat 36 (Recht der Polizei), Peggy Frey, Referentin Recht der Polizei von 10:46 Uhr hierher mit meiner dort eingebauten E-Mail vom 15. Oktober 2024, 15:33 Uhr an das SMI und der dort ebenfalls eingebauten E-Mail des SMI, Referat 36 bereits vom 17.12.2021, 12:08 Uhr an die (aktuell nicht mehr tätige) Firma HFD Tresore. Wesentlich für Schützen und Jäger ist in der heutigen E-Mail des SMI die Zitierung eines Schreibens des SMI bereits aus dem Jahr 2019 an die sächsischen Waffenbehörden und dort der drittletzte und vorletzte Absatz:

"Ein zertifizierter Wertschutzschrank der Norm DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder 1 entspricht der Norm unabhängig von einer tatsächlichen Verankerung an einer Wand oder am Boden. ... Die Verankerung der Sicherheitsbehältnisse ist jedoch waffenrechtlich nicht vorgeschrieben. Die Waffenbehörde kann jedoch im Einzelfall nach § 36 Absatz 6 WaffG Ergänzungen zum geforderten Aufbewahrungszustand anordnen." " Danach kann einem Waffenbesitzer die Verankerung seines Sicherheitsbehältnisses in der Regel nur empfohlen werden und die Anordnung der Verankerung des Sicherheitsbehältnisses nur im Einzelfall erfolgen."

Das unten zuerst folgende E-Mail-Schreiben des SMI vom heutigen 16.10.2024, 10:36 Uhr hierher gibt dazu aktuell an, dass sich seit dem nichts an der Rechtsauffassung (Anmerkung: des SMI) geändert hat.

Ohne eine konkrete und vorherige Anordnung der Unteren Waffenbehörde an einen konkreten Schützen oder/und Jäger persönlich mit entsprechender Begründung und Widerspruchsmöglichkeit ist damit waffenrechtlich (gesetzlich) im Freistaat Sachsen keine Verankerung eines nach DIN EN 1143-1 zertifizierten Waffenschranke Widerstandsgrad 0 oder 1 erforderlich. Sie wird "nur" empfohlen. Androhungen des Entzugs von Jagdschein und WBK durch Untere Waffenbehörden ohne vorherige konkrete und auf die Person des Schützen oder/und Jägers bezogene rechtskräftige Anordnung der Verankerung des Waffenschranke sollte daher auch unter Bezug auf u. g. Schreiben des SMI vom heutigen 16.10.2024 und vom 17.12.2021 widersprochen und ggf. der Rechtsweg beschritten werden. Die im SGSSV e. V. des BDS 1975 e. V. organisierten Schützen, die über eigene oder in einem anderem Schützenverband über Rechtsschutzversicherung verfügenden Schützen und über ihren jeweiligen Jagdverband rechtsschutzversicherten Jäger sollten dazu auch diese Rechtsschutz-Versicherung im Fall des Falles jeweils sofort nutzen.

Es wird um Beachtung gebeten, dass die Ausführung des Waffengesetzes gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes den Ländern zugewiesen ist. Hier wird die Rechtsauffassung des Freistaates Sachsen angegeben. Diese Rechtsauffassung wird auch vom Deutschen Jagdverband e. V. (DJV) durch das Forum Waffenrecht öffentlich vertreten - vgl. <https://jagdverband.de/antworten-auf-fragen-zum-neuen-waffengesetz> vom 10. Juli 2017, Seite 2 Mitte (Frage: ... Der Waffenschrank steht also frei ohne Befestigung. Ist das erlaubt? Eine weitere Verankerung deines Schranke der Klasse 0 gemäß DIN / EN 1143-1 ist unabhängig vom Gewicht gesetzlich nicht vorgeschrieben."

Zudem mögen Waffenbesitzer versicherungsrechtliche Vorgaben konkret (!) und nachweisbar (!) mit ihrer Sach- und Haftpflicht-Versicherung klären.

Mit freundlichen Schützen-Grüßen und Weidmannsheil!

Reiner Brumme
Rechtsanwalt i. R.
Vorsitzender Gebirgs-Schützenverein Carl Stülpner e. V.
Mittelstraße 7 09113 Chemnitz
Tel.: 0371 808 11 88 info@ra-brumme.de www.ra-brumme.de

Betreff: AW: Waffenrecht - Aufbewahrung: Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2021
Datum: Wed, 16 Oct 2024 08:36:25 +0000
Von: SMI Referat Polizeirecht <Polizeirecht@smi.sachsen.de>
An: Reiner Brumme <info@ra-brumme.de>
Kopie (CC): SMI Waffenrecht <Waffenrecht@smi.sachsen.de>

Sehr geehrter Herr Brumme,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Nach einiger Zeit für die Recherche haben wir eine E-Mail des damals zuständigen Referenten an die besagte Firma gefunden, welche als Anlage beigefügt ist. Allerdings scheint kein förmliches Schreiben unseres Hauses hierzu zu existieren. Es besteht hiesigerseits die Vermutung, dass möglicherweise die Firma unsere Stellungnahme zusammen mit der AWaffV und DIN auf ihre Homepage eingestellt hat und deswegen ein Umfang von über 17 Seiten entstanden sein könnte.

An der Rechtsauffassung hat sich seit dem nichts geändert.

Wir hoffen, Ihnen dennoch weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Peggy Frey
Referentin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN | SAXON STATE MINISTRY OF THE INTERIOR

Referat 36 | Recht der Polizei
Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden | Postanschrift: 01095 Dresden
Tel.: +49 351 564-33613 | Fax: +49 351 564-33609 | Mobil: +49 173 206 29 34

Von: Reiner Brumme <info@ra-brumme.de>
Gesendet: Dienstag, 15. Oktober 2024 15:33
An: SMI Referat Polizeirecht <Polizeirecht@smi.sachsen.de>
Betreff: Waffenrecht - Aufbewahrung: Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Tüshaus,

bitte entsprechend meiner E-Mail vom 02.10.2024, 12:33 Uhr an Sie noch das Schreiben des von Ihnen geleiteten Referats 35 vom 17. Dezember 2021 wahrscheinlich an die Fa. HFD-Tresore bzw. deren Vertreter zur Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen mit den Seiten 1 und 17 ff. an mich übermitteln.

Hilfsweise wäre auch eine kurze Bestätigung Ihrerseits hilfreich, dass eine Verankerung von zertifizierten Waffenschränken Widerstandsgrad 0 für (hier) 2 Kurzwaffen vom Gesetz AWaffV § 13 Abs. 2 Nr. 3. nicht gefordert wird - so die Kurzfassung Ihres Schreibens vom 17. Dezember 2021 S. 17 ff..

Bitte nach Möglichkeit bis 17.10.2024 her senden, da ein Landratsamt hier Stellungnahmefrist auf den 18.10.2024 gesetzt hat. Zudem liegt hier weitere aktuelle Relevanz für eine Vielzahl von Schützen unseres Vereins und anderer Vereine sowie von Jägern vor, die mit der angedrohten Entziehung von WBK und Jagdschein bei - vorher von der Unteren Waffenbehörde nicht angeordneten - Nichtverankerung zertifizierte Waffenschränke Widerstandsgrad 0 zutiefst beunruhigt sind. Danke.

Mit freundlichen Schützen-Grüßen und herzlichem Glück auf!

Reiner Brumme
Vorsitzender Gebirgs-Schützenverein Carl Stülpner e. V.
Mittelstraße 7
09113 Chemnitz
Tel.: 0371 808 11 88
Mobil: 0163 79 51 447
www.ra-brumme.de

-----ForwardedMessage.eml-----

Betreff: WG: WaffR und AWaffV - Frage nach einer Verankerung

Von: "May, Peter (SMI)" <Peter.May@smi.sachsen.de>

Datum: 17.12.2021, 12:08

An: "info@hfd-tresore.de" <info@hfd-tresore.de>

Kopie (CC): SMI Waffenrecht <Waffenrecht@smi.sachsen.de>, SMI Referat Polizeirecht <Polizeirecht@smi.sachsen.de>

Sehr geehrter Herr Friedrich,

in Bezug auf Ihre an alle Länder gerichteten Frage nach der Verankerung von Waffenschränken haben wir die sächsischen Waffenbehörden bereits im Jahr 2019 wie folgt informiert:

„Die waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften in § 36 WaffG und § 13 AWaffV wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) grundlegend überarbeitet. Dabei wurde auch die Regelung in § 13 Absatz 1 Satz 1 AWaffV a.F. fallengelassen, wonach in einem Sicherheitsbehältnis mit einem Gewicht von unter 200 Kg mehr als fünf Kurzwaffen aufbewahrt werden durften, wenn das Sicherheitsbehältnis mit einer Verankerung gegen Abriss gesichert war. Die Verankerung musste dabei einem vergleichbaren Gewicht von 200 kg standhalten. Die Regelung hatte sich in der Praxis nicht bewährt, vor allem konnte eine Überprüfung der Verankerung nicht erfolgen, ohne dabei Beschädigungen am Sicherheitsbehältnis oder am Gebäude auszuschließen.

Die DIN EN 1143-1 regelt die Anforderungen, Klassifizierungen und Methoden zur Prüfung des Widerstands von Wertbehältnissen gegen Einbruchdiebstahl. Die Norm legt als allgemeine Anforderungen zur Klassifizierung von Wertschutzschränken fest, dass freistehende Wertschutzschränke mit einem Gewicht unter 1000 kg über mindestens eine Öffnung verfügen müssen, durch die sie verankert werden können. Die Verankerung muss an jeder Verankerungsöffnung einer bestimmten Kraft widerstehen, beim Wertschutzschrank mit Widerstandsgrad 0 oder 1 einer Prüflast von 50 kN. Bei der Prüfung der Verankerungsöffnungen freistehender Wertschutzschränke hinsichtlich ihrer Klassifizierung wird nicht die Befestigung an einer Wand oder am Boden auf bestimmte Abrisskräfte geprüft. Ein zertifizierter Wertschutzschrank der Norm DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder 1 entspricht der Norm unabhängig von einer tatsächlichen Verankerung an einer Wand oder am Boden. Eine grundsätzliche Verankerung der Sicherheitsbehältnisse, insbesondere derjenigen mit geringem Gewicht, ist auch nach der Neuregelung jedem Waffenbesitzer zu empfehlen, um die Mitnahme des Sicherheitsbehältnisses einschließlich der darin aufbewahrten Waffen zu erschweren. Die Verankerung der Sicherheitsbehältnisse ist jedoch waffenrechtlich nicht vorgeschrieben. Die Waffenbehörde kann jedoch im Einzelfall nach § 36 Absatz 6 WaffG Ergänzungen zum geforderten Aufbewahrungsstandard anordnen.“
Danach kann einem Waffenbesitzer die Verankerung seines Sicherheitsbehältnisses in der Regel nur empfohlen werden und die Anordnung der Verankerung des Sicherheitsbehältnisses nur im Einzelfall erfolgen.“
Im Rahmen der in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages zu erwartenden Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 05.03.12 ist davon auszugehen, dass dieses Thema behandelt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Peter May
Referent Recht der Polizei | desk officer

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN | SAXON STATE MINISTRY
OF THE INTERIOR

Referat 36 | Recht der Polizei

Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden | Postanschrift: 01095 Dresden

Tel.: +49 (0)351.564-33613 | Fax: +49 (0)351.564-33609

Peter.May@smi.sachsen.de | Polizeirecht@smi.sachsen.de

Information zum Zugang für verschlüsselte/signierte E-Mails/elektronische Dokumente sowie De-Mail unter

www.smi.sachsen.de/kontakt.htm
